

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 29 vom 14. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Werkstatt- und Kellererweiterung des bestehenden
Autowerkstatt- und Wohngebäudes“ in Schönau a. Königssee 1

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung zur Änderung
der Parkgebührenverordnung
der Stadt Bad Reichenhall
Vom 24. Juni 2020 2

Markt Berchtesgaden

Satzung für die Kindertageseinrichtungen
des Marktes Berchtesgaden
(Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung) 3

Bekanntmachung der Genehmigung zur
1. Änderung des Flächennutzungsplans
des Marktes Berchtesgaden
für das Gebiet „Eckerbichl/ Platterhof“ 4

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
3. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbichl/ Platterhof“
des Marktes Berchtesgaden 5

Bekanntmachung über die erneute
verkürzte öffentliche Auslegung zur
5. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 10 „Kropfleiten“
gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit
§ 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG
in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG
für das Vorhaben St 2104 Ausbau
westlich Freilassing-Neusillersdorf 2. BA 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans „Laufener Straße Ost“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit
für die Öffentlichkeit
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 8

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Betriebssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee 9

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 10

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Werkstatt- und Kellererweiterung des bestehenden Autowerkstatt- und Wohngebäudes“ in Schönau a. Königssee

Mit Bescheid vom 1.7.2020, Az. 374/2019, wurde für die Fa. Benischke GmbH & Co.KG für den Antrag „Werkstatt- und Kellererweiterung des bestehenden Autowerkstatt- und Wohngebäudes“, Schönau am Königssee, Waldhauserstraße 73, Gemarkung Schönau, Flurstück 502/6 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 502/1, 502/15, 502/16, 502/18, 502/21, 502/22, 502/28 502/29 und 502/30 der Gemarkung Schönau zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) **Elektronisch**

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der momentan geltenden Abstands- und Hygienevorschriften im Zuge der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, erforderlich.

Bad Reichenhall, den 10. Juli 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall Vom 24. Juni 2020

Aufgrund von § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl S. 174), § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 5.3.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl I S. 2008), und § 3 Abs. 4 Ziff. 4 Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl I S. 898) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Verordnung:

§ 1

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 15. Februar 2017 (Abl. Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Parkplatz Stadtmitte Langzeitparkplatz“ gestrichen.
2. In § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit dem Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer des amtlichen Kennzeichens dürfen auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum zu jeder Zeit unter Auslegen der Parkscheibe und unter Einhaltung der standortabhängigen Höchstparkdauer kostenlos parken.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 24. Juni 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Markt Berchtesgaden

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Berchtesgaden betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden umfassen:
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) den Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII; dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt Berchtesgaden stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung Berchtesgaden. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtungen ist die jeweilige Leitung verantwortlich.

§ 3 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Anmeldung kann nur von der Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Berchtesgaden, Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, während derer das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen wird.
- (3) Die Kinder müssen mindestens vier Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin angemeldet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Höchstzahl der in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder wird vom Markt Berchtesgaden im Rahmen der Anerkennung festgelegt.
- (2) Aufgenommen werden
 - a) in den Kindertageseinrichtungen Kinder unter dem Vorbehalt, dass sie für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten sind,
 - b) in der integrativen Kindertagesstätte Berchtesgaden Kinder mit Inklusionshintergrund nur unter der Voraussetzung, dass sie integrationsfähig sind,
 - c) in den Kindertageseinrichtungen auswärts wohnende Kinder nur soweit und solange nicht alle Plätze mit im Markt Berchtesgaden wohnenden Kindern belegt werden.
- (3) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr.
- (4) Die Aufnahme erfolgt in der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Vergabe dieser Plätze werden die angemeldeten Kinder nach verschiedenen Gesichtspunkten in nachstehender Reihung (wichtigste zuerst) bevorzugt, wenn
 - a) sie ihren Hauptwohnsitz im Markt Berchtesgaden haben,
 - b) sich deren Familie in einer besonderen Notlage befindet und zum Nachweis der Dringlichkeit angeforderte Unterlagen beigebracht werden,
 - c) sie ein höheres Lebensalter haben.
- (5) Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung in eine Vormerkliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus den Kindertageseinrichtungen oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

§ 6 Inklusion

- (1) Der Kindergarten Berchtesgaden und die Kinderkrippe Berchtesgaden sind als integrative Einrichtung konzipiert.
- (2) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch der pädagogischen Leitung, dem heilpädagogischen Fachdienstes, dem behandelnden Arzt und Psychologen und mit den Eltern des Kindes voraus.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Erst danach trifft die Leitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

- (4) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (5) Regelmäßiger Besuch: Die Einrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 8

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Bei der Erstaufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung sowie die ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt sind.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DRITTER TEIL:

Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 10

Überschreiten der Buchungszeit

Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann der Markt Berchtesgaden eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 11

Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. Juli.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen.

§ 12

Ausschluss

- (1) Der Markt Berchtesgaden kann aus wichtigen Gründen die Aufnahme eines Kindes ablehnen oder ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) aus wichtigem Grund.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

VIERTER TEIL:

Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 13

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten und die Kinderkrippe Berchtesgaden sind in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, der Kindergarten und die Kinderkrippe Au montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr, der Kindergarten Buchenhöhe montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr, der Waldkindergarten montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist im Kindergarten und in der Kinderkrippe Berchtesgaden für berufstätige Eltern ein Frühdienst eingerichtet. Während dieser Zeit werden die Kinder in einem Gruppenraum beaufsichtigt.

- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden bleiben während folgender Zeiten geschlossen:

Kindergarten und Kinderkrippe Schießstättstr. 10 und 12:

- a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.
- b) Rosenmontag und Faschingsdienstag
- c) Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
- d) Während der Pfingstferien
- e) Betriebsausflug: 1 Tag im September

Kindergarten und Kinderkrippe Roßfeldstr. 10:

- a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.
- b) Rosenmontag und Faschingsdienstag
- c) Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
- d) 1. Woche der Pfingstferien
- e) Betriebsausflug: 1 Tag im September
- f) 1. - 3. Woche im August

Kindergarten Buchenhöhe:

- a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.
- b) Rosenmontag und Faschingsdienstag
- c) Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
- d) 1. Woche der Pfingstferien
- e) Betriebsausflug: 1 Tag im September
- f) 1. - 3. Woche im August

Waldkindergarten:

- a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.
- b) Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr
- c) Während der Pfingstferien
- d) Betriebsausflug: 1 Tag im September
- e) 4. - 6. Woche der Sommerferien

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt mit dem Schuljahr.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (5) Der Markt Berchtesgaden ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
- (6) An einzelnen Tagen kann die Einrichtung geschlossen werden, dies erfolgt nach Rücksprache mit dem Träger. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 14
Buchungszeiten; Kernzeit**

- (1) Kernzeit für Kinder ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Kernzeit der Einrichtung sind folgende Betreuungszeiten von Montag bis Freitag (außer feiertags) möglich:

Kindergarten und Kinderkrippe Schießstättstr. 10 und 12:

Von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist ein Frühdienst eingerichtet. Während dieser Zeit werden die Kinder in einem Gruppenraum gesammelt.

Buchungszeit	Stundenkategorie
7.30 - 12.30 Uhr	4 – 5 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.00 - 12.30 Uhr	5 – 6 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 14.00 Uhr	6 – 7 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 15.00 Uhr	7 – 8 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 16.00 Uhr	8 – 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 17.00 Uhr	9 – 10 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
13.00 - 17.00 Uhr	3 – 4 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

Kindergarten und Kinderkrippe Au. Roßfeldstr.22

Buchungszeit	Stundenkategorie
7.30 – 12.30 Uhr	4 – 5 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 – 13.30 Uhr	5 – 6 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 – 14.00 Uhr	6 – 7 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

Kindergarten Buchenhöhe

Buchungszeit	Stundenkategorie
7.30 - 12.30 Uhr	4 - 5 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 13.30 Uhr	5 - 6 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 14.00 Uhr	6 - 7 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

Waldkindergarten

Buchungszeit	Stundenkategorie
7.30 - 12.30 Uhr	4 - 5 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 13.30 Uhr	5 - 6 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

- (3) Die Buchungszeiten sind für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührensatzungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben.
- (4) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 15 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen länger als bis 14.00 Uhr besuchen, erhalten ein warmes Mittagessen, das regelmäßig einzunehmen ist. Für die Erhebung des Essensgeldes gilt die Gebührensatzung des Marktes Berchtesgaden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 17 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch den Markt Berchtesgaden folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
 - b) Benutzungsgebühr;
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

In den Kindertageseinrichtungen aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 19 Haftung

- (1) Der Markt Berchtesgaden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Berchtesgaden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Berchtesgaden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Berchtesgaden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 20 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung des Marktes Berchtesgaden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 26b BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten etc.. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Eltern zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindertageseinrichtungsbereichen und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule durch steten Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Eltern gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch den Markt Berchtesgaden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.9.2014 (Amtsblatt Nr. 33 vom 12.8.2014) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 30. Juni 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung der Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden für das Gebiet „Eckerbichl/ Platterhof“

Mit Bescheid vom 1.7.2020, Az. AB 311.2 BLP 231-2019 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden für das Gebiet „Eckerbichl/ Platterhof“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Berchtesgaden, Bauamt, Zimmer 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Berchtesgaden, den 6. Juli 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbich/ Platterhof“ des Marktes Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 27.4.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbich/ Platterhof“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Berchtesgaden, Bauamt, Zimmer 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 6. Juli 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

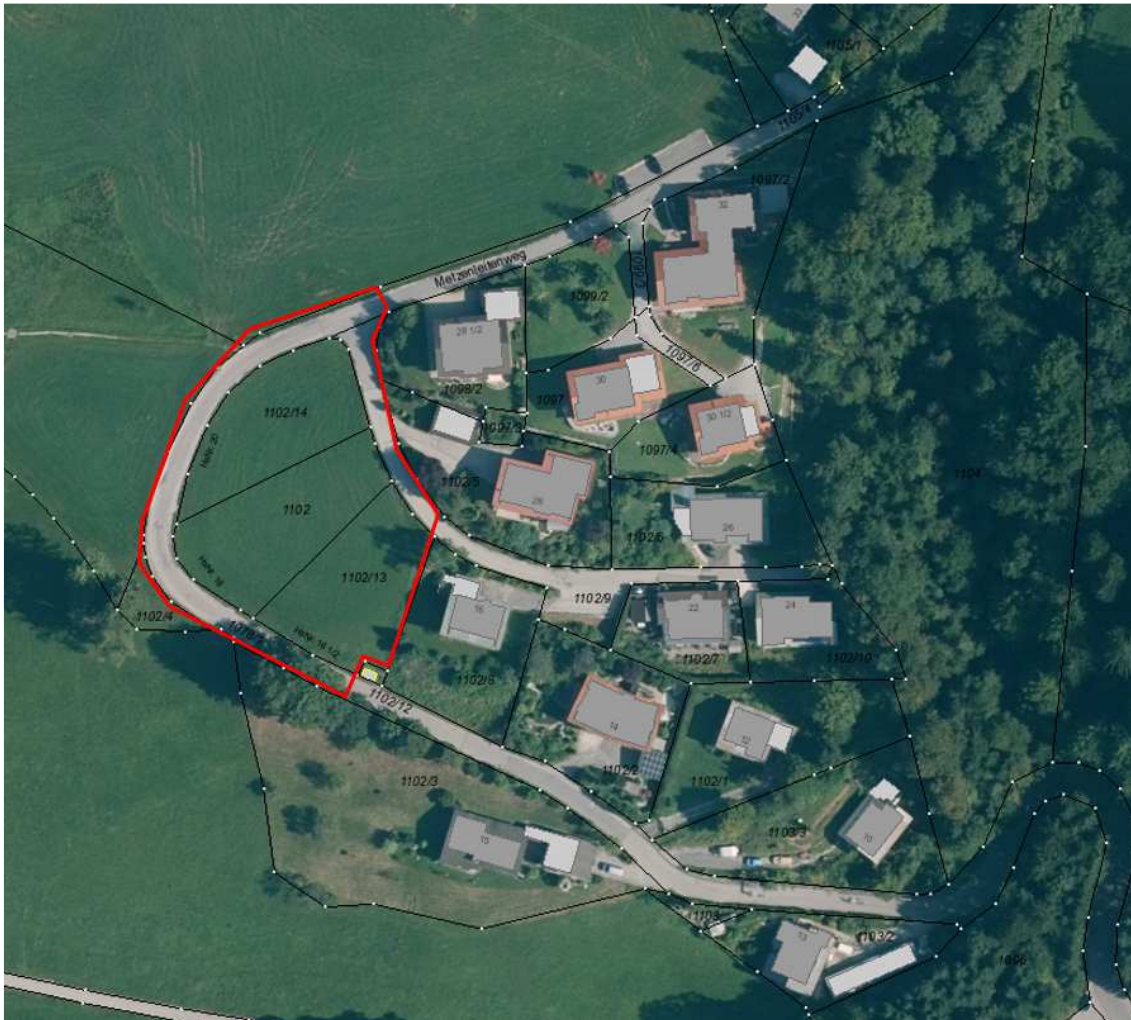
Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Kropfleiten“ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 7.7.2020 den geänderten und ergänzten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.6.2020 gebilligt und die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Wohngebäuden mit mindestens neun Wohneinheiten im unmittelbaren Anschluss an das bebaute Gebiet im Sinne des § 30 BauGB.

Der Planbereich (rot eingrahmt) des Änderungsbereiches wird südlich, westlich und nördlich vom *Metzenleitenweg* umschlossen und grenzt östlich an das bebaute Gebiet *Kropfleiten* an.



Der Bebauungsplan wird unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB geändert. Hierbei gelten die Vorschriften des § 13a BauGB.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme werden der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

22. Juli 2020 bis 17. August 2020

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden, dies jedoch nur noch **nur noch zu den geänderten/ ergänzten Teilen**. Hierzu wird bei der Auslegung eine Übersicht beigefügt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/bebauungsplaene-satzungen-nach-baugb/kropfleiten.php

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 8. Juli 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben St 2104 Ausbau westlich Freilassing-Neusillersdorf 2. BA

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Traunstein.

Für das Vorhaben, einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen, werden Grundstücke in den Gemarkungen Saaldorf und Übersee beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnis-anträge.

Der Plan vom 30. Juni 2020 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der Gemein-de Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, Zimmer Nr. 06, 1. Stock in der Zeit vom

15. Juli 2020 bis 14. August 2020

während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Hinweis:

Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir Sie, sich vorher wegen Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz telefonisch (08654/6307-28) mit Ihrer Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Antragsunterlagen zu vereinbaren.

Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder von Personen aus demselben Hausstand betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

28. August 2020

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, Zimmer Nr. 06, 1. Stock oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer Nr. 4120 erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.
8. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:

www.saaldorf-surheim.de/aktuelles

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html.

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Saaldorf, den 14. Juli 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Laufener Straße Ost“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 15.1.2019 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet im Süden der Straße An der Sur, im Osten der Laufener Straße aufzustellen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7.7.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Laufener Straße Ost“ gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nm. 19 und 95/1 der Gemarkung Surheim. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine höhere Nutzung zugelassen werden um die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu ermöglichen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 22.6.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 22. Juli 2020 bis einschließlich Montag, 24. August 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 8. Juli 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Betriebssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung:

Betriebssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

§ 1

Eigenbetrieb, Stammkapital

- (1) Der Zweckverband wird als wirtschaftliches Unternehmen geführt. Er hat die Vorschriften für Eigenbetriebe anzuwenden.
- (2) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 3 Mio. €.

Es wird in Höhe von

960.000,00 € vom Markt Berchtesgaden
930.000,00 € von der Gemeinde Schönau am Königssee
690.000,00 € von der Gemeinde Bischofswiesen
180.000,00 € vom Markt Marktschellenberg
180.000,00 € von der Gemeinde Ramsau und
60.000,00 € vom Landkreis Berchtesgadener Land

gehalten.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in § 3 der Verbandssatzung festgelegt.
- (2) Der Zweckverband betreibt hierzu die Kehlsteinbetriebe, das Kur- und Kongresshaus, die Watzmann Therme und die Dokumentation Obersalzberg. Er dient dem Tourismus durch Zimmervermittlung, Durchführung von Tagungen, Kongressen und Ausstellungen, Veranstaltung von Kurkonzerten und Förderung des medizinischen Kurbetriebes im Verbandsgebiet.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Die zuständigen Organe für die Angelegenheiten des Zweckverbandes sind:

Verbandsausschuss (§ 5)
Verbandsversammlung (§ 6)
Verbandsvorsitzende (§ 7).

§ 4

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person (Geschäftsleiter).
- (2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes:
 1. selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich interner Organisation;
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werbeverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. Abschluss von Verträgen mit Veranstaltern, mit Mietern und Pächtern;
 4. Personaleinsatz und Koordination;
 5. Bearbeitung und Antragstellung von öffentlichen Zuschüssen;
 6. Datenverarbeitungsangelegenheiten;
 7. Genehmigung von Dienstreisen und Dienstbefreiungen.

Die Geschäftsleitung ist Dienstvorgesetzter der beim Zweckverband beschäftigten Angestellte und Arbeiter und führt die Dienstaufsicht über sie.

- (3) Die Geschäftsleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss kann jederzeit von der Geschäftsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Zweckverbandsangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig sind; insbesondere über:
1. Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge, soweit sich die Verbandsversammlung diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des beschlossenen Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 € übersteigen;
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 15.000,00 € übersteigen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 € überschreiten;
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des beschlossenen Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt;
 8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 € im Einzelfall beträgt;
 9. sämtliche Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
 10. Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Geschäftsleitung und dessen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die in § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung genannten Gegenstände, soweit in dieser Betriebssatzung keine Ergänzungen aufgeführt sind. Hiernach ist die Verbandsversammlung ergänzend zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
 2. Ein- und Rückzahlung von Eigenkapital
 3. Änderung des Betriebsumfangs des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig in personalrechtlichen Angelegenheiten für alle Beschäftigten in den Entgeltgruppen 2 mit 8 TVÖD.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Zweckverbandes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht durch die Dienstanweisungen für die Abteilungsleiter.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee" durch den Vertretungsberechtigten.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berchtesgaden, den 16. Juni 2020
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Hannes Rasp, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 10

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

**Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des ZAS vom 8. Juni 2020 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 17 vom 10. Juli 2020 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 10. Juli 2020
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Moser, Werkleiter
